KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1723

Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit des Zweckverbandes Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Bucheggberg für den Kauf der Forstraupe Wicki 50.06 C

---

1. Ausgangslage

Mit Gesuch vom 3. August 2026 beantragte der Zweckverband Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Bucheggberg einen forstlichen Investitionskredit für die Anschaffung einer Forstraupe Wicki 50.6 C über Fr. 104'147.85, was insgesamt 80 % der Nettokosten der Anschaffung entspricht.

Gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) kann der Bund auf Antrag des Kantons für forstliche Zwecke unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) gewähren. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung (Art. 40 Abs. 3 WaG). Nach § 26 Absatz 6 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) kann der Kanton für Darlehen, welche der Bund nach Artikel 40 WaG gewährt, Bürgschaften eingehen. Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass forstliche Investitionskredite unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes sind, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt.

Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung von Investitionskrediten sind in den Artikeln 60 bis 64 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), sowie in § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 18. April 2011 geregelt. Weitere Hinweise finden sich im RRB Nr. 2007/1856 vom 6. November 2007.

2. Erwägungen

Die Prüfung hat ergeben, dass die geplante Investition zweckmässig ist. Die Anschaffung der Forstraupe ermöglicht dem Zweckverband FBG Bucheggberg eine effiziente und nachhaltige Waldbewirtschaftung und erlaubt ihm, durch Produktivitätsgewinne Kosten einzusparen.

Der Zweckverband FBG Bucheggberg ist im Sinne der zitierten Gesetzgebung und den Weisungen des AWJF zu den forstlichen Investitionskrediten vom 18. April 2011 kreditberechtigt und kreditwürdig.

Aufgrund des beschränkten Kontingents des Bundes für den Kanton Solothurn können nur 100'000 Franken gesprochen werden, was 96 % des angefragten Kredites entspricht.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Artikel 60 ff. der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) und § 56 der Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird beschlossen:

3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für den Zweckverband FBG Bucheggberg im Betrag von 100'000 Franken.

3.2 Das AWJF wird ermächtigt, mit dem Zweckverband FBG Bucheggberg einen Vertrag über einen Investitionskredit in Form eines zinsfreien Darlehens in der Höhe von 100'000 Franken für die Anschaffung einer Forstraupe Wicki 50.6 C abzuschliessen, rückzahlbar innert zehn Jahren in Raten von jährlichen 10'000 Franken.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen
Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Sektion Waldleistungen und Waldpflege, Marjo Kunnala, Mühlestrasse 2,3063 Ittigen
Zweckverband Forstbetriebsgemeinschaft Bucheggberg, Hauptstrasse 21, 4583 Aetigkofen